

„Gemeinsam für gutes Wasser“

Datum: 25. November 2020

Rundschreiben Nr. 6 / 2020 der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“

1. Herbst-Nmin-Ergebnisse 2020
2. WRRL-Beratung wird fortgesetzt
3. Landesdüngeverordnung, Neuausweisung „Rote Gebiete“
4. Aktuelle Fristen

1. Herbst-Nmin-Ergebnisse 2020

Von Mitte Oktober bis Mitte November haben wir im Beratungsgebiet 4 auf insgesamt 358 Schlägen Herbst-Nmin-Proben (0 bis 90 cm Tiefe) gezogen.

Mit der Herbst-Nmin-Beprobung soll die am Ende der Vegetationszeit im Boden vorhandene, leicht auswaschbare Stickstoffmenge kurz vor Beginn der winterlichen Sickerwasser-Neubildung erfasst werden. Um im Sickerwasser, aus dem sich das Grundwasser bildet, eine Nitrat-Konzentration von unter 50 mg/l (WRRL-Qualitätsnorm) zu erreichen, sollte der Herbst-Nmin-Wert je nach Niederschlagsmenge und Bodenart nicht über **37 bis 48 kg N/ha** liegen (vgl. unser Rundschreiben 5/2020).

In **Abb. 1** sind die Ergebnisse nach Hauptfrüchten 2020 gruppiert und die jeweilige Spannweite der Ergebnisse dargestellt. Der Mittelwert aller in 2020 ausgewerteten 342 Ackerflächen (ohne Moor- und Anmoorflächen) liegt mit **69 kg N/ha** über dem Vorjahreswert (59 kg N/ha) aber deutlich unter dem Herbst-Nmin-Wert von 2018 (93 kg N/ha).

2020 war das dritte trockene Jahr in Folge. Die Erträge waren dennoch allgemein gut bis leicht unterdurchschnittlich mit z. T. erheblichen regionalen Unterschieden. Somit wurde verhältnismäßig viel Stickstoff von den Pflanzen aufgenommen und über das Erntegut abgefahren.

Bis zum Zeitpunkt der Probenahme hatte der Niederschlag die Böden teilweise erst bis zu einer Tiefe von 60 cm durchfeuchtet.

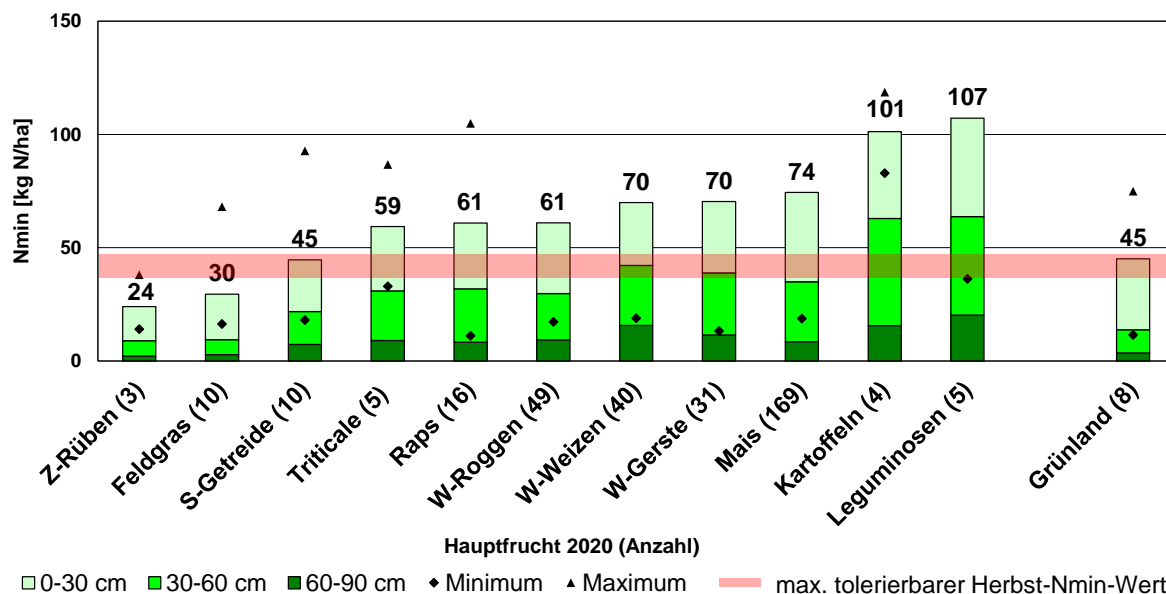


Abb. 1: Herbst-Nmin-Werte 2020 im BG4

Bei Trockenheit im Oberboden ist die Stickstofffreisetzung aus Organik (organischer Dünger und Humus) grundsätzlich geringer. Dies war in diesem Jahr bereits ab April der Fall. Das zeigt sich u. a. in den relativ niedrigen Nachernte-Nmin-Werten (nach Druschkulturen 45 kg N/ha, siehe Rundschreiben 5/2020). Die zunehmende Durchfeuchtung der Böden und hohe Temperaturen im Herbst regen die Mineralisation an. Werden diese N-Mengen von den Folgefrüchten (Zwischen- oder Hauptfrucht) nicht aufgenommen, besteht die Gefahr erhöhter Herbst-Nmin-Werte.

Von den Rodekulturen weisen **Zuckerrüben** die niedrigsten und **Kartoffeln** dagegen die höchsten Nmin-Werte auf. Das liegt am späten Erntetermin der Rüben sowie an der geringeren Intensität der Bodenbewegung bei der Ernte. Das Rübenblatt wird daher erst im Laufe des nächsten Frühjahres umgesetzt und kann dort voll zur Düngung angerechnet werden.

Das **Feldgras** profitiert von den milden Temperaturen im Herbst, es konnte weiter wachsen und so Nährstoffe aufnehmen.

Die üblicherweise intensiv gedüngten Kulturen **Weizen**, **Raps** und der vorwiegend organisch gedüngte **Mais** zeigen auch 2020 wieder erhöhte Herbst-Nmin-Werte und werden nur durch die **Leguminosen** übertroffen. Der Stickstoff aus deren Ernterückständen wird nach der Ernte aufgrund des engen C/N-Verhältnisses schnell freigesetzt. Da der oftmals folgende Winterweizen im Herbst nur wenig Stickstoff aufnimmt, ergeben sich in der Folge hohe Herbst-Nmin-Werte.

2. WRRL-Beratung wird fortgesetzt

In diesem Herbst wurde die WRRL-Beratung in Schleswig-Holstein durch das MELUND neu ausgeschrieben. INGUS hat in den Beratungsgebieten 4 und 5 erneut den Zuschlag erhalten. Die Beratung wird also weiterhin in denselben Gebietskulissen angeboten.

Das Beratungsangebot ist flexibler gestaltet worden. **Somit können wieder mehr Betriebe kostenlos an der Beratung teilnehmen.** Unabhängig von einer umfangreichen Düngplanung kann die Beratung stärker auf spezielle Einzelfragen eingehen.

Des Weiteren sind neue Bereiche hinzugekommen. So wird neben den bekannten Leistungen ab nächstem Jahr auch eine Beratung zu den Themen **Bodenfruchtbarkeit/Bodenschutz** und **Pflanzenschutz** mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Die aktuelle Stickstofffreisetzung in der Ackerkrume soll während der Vegetation über wiederholte Untersuchungen (**Zeitreihen**) genauer erfasst werden.

Wenn Sie Interesse an den Beratungsleistungen oder Fragen hierzu haben, melden Sie sich gerne unverbindlich bei uns!

3. Landesdüngeverordnung, Neuausweisung „Rote Gebiete“

Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, die N-Kulisse („Rote Gebiete“) nach einem bundeseinheitlichen Verfahren (AVV GeA) neu auszuweisen. Aktuell liegen für die Ausweisung der Gebietskulissen sowie für die damit verbundene Überarbeitung der Landesdüngeverordnung die Entwürfe vor. Nach diesen wird die N-Kulisse deutlich kleiner. In **Abb. 2** sind die Teilbereiche der N-Kulisse, die innerhalb des Beratungsgebietes 4 liegen, abgebildet.

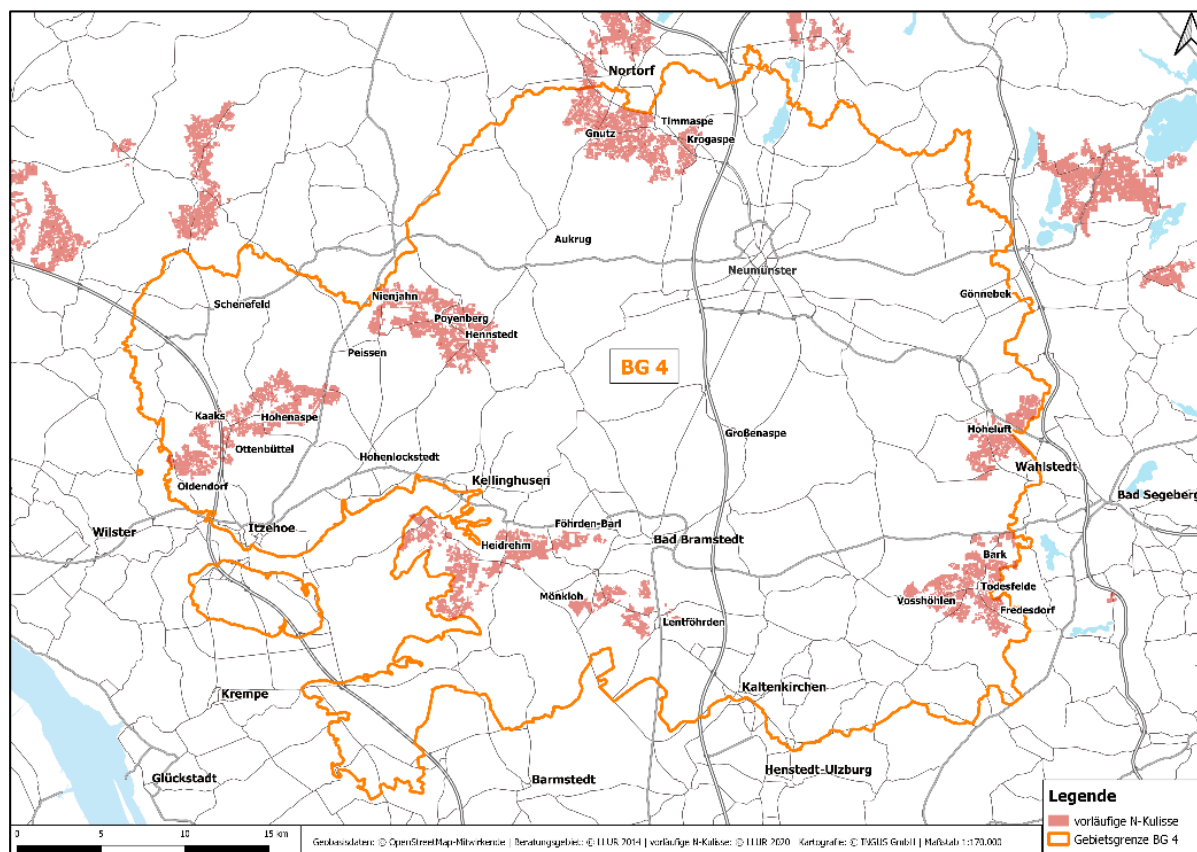


Abb.2: Vorläufige N-Kulisse im BG 4

Sobald die N-Kulisse abschließend feststeht, kann sie unter folgendem Link auf Feldblockebene eingesehen werden (derzeit noch nicht freigeschaltet):

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/>

Innerhalb der neuen N-Kulisse gelten die verschärften Maßnahmen der Düngeverordnung:

- Reduktion der N-Düngung um 20 % im Mittel aller Schläge innerhalb der N-Kulisse
- schlagspezifisch max. 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln
- verlängerte Sperrfristen für stickstoffhaltige Düngemittel
 - auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.10. bis 31.01.
 - für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost vom 01.11. bis 31.01.
- Verbot der Herstdüngung auf Ackerland; es gelten folgende Ausnahmen:
 - zu Raps bei einem N_{min} Wert bis max. 45 kg N/ha, dann Düngung bis zum Bedarf, max. bis 30 kg NH₄-N/ha bzw. 60 kg Ges.-N/ha
 - zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung bis in Höhe des Bedarfes
 - zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung nur mit Mist von Huf- und Klauentieren und Kompost bis max. 120 kg Gesamt-N/ha
- N-Düngung zu Sommerungen nur erlaubt bei vorherigem Zwischenfrucht-Anbau (Ausnahme: Ernte der Vorfrucht nach dem 01.10.)
- Beschränkung der flüssigen org. Düngung zu Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Sperrfristbeginn auf max. 60 kg Gesamt-N/ha

Zusätzlich dazu werden über die Landesdüngerverordnung weitere Maßnahmen innerhalb der N-Kulisse erlassen, voraussichtlich sind dies:

- Wirtschaftsdünger darf auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur aufgebracht werden, wenn eine Analyse vorliegt, die nicht älter als **ein Jahr (NEU)** ist. Gilt nicht für Festmist von Huf- und Klauentieren.
- Einarbeitungspflicht für flüssige org. Düngemittel innerhalb von einer Stunde bei Aufbringung auf unbestelltes Ackerland
- **NEU:** Pflicht zur Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Düngeberatung für alle Betriebe mit Flächen innerhalb der N-Kulisse alle drei Jahre, erstmalig bis zum 31.12.2021.

Da auf die Ausweisung einer P-Kulisse zunächst verzichtet wird, fallen dort die bisherigen Regelungen ersatzlos weg. Es gilt stattdessen in ganz Schleswig-Holstein für die N- und P-Düngung ein Gewässerabstand von mindestens 5 m statt bisher 4 m zur Böschungsoberkante. Bei einer Ausbringung mit Exakttechnik bleibt es bei 1 m Abstand. Bei Hangneigung über 5 % gelten weitere Auflagen, die im nächsten Rundschreiben genauer aufgeführt werden.

4. Aktuelle Fristen

Stoffstrombilanz muss vorliegen bis zum...

...31.10.2020 bei Betrachtungszeitraum = Milchwirtschaftsjahr 01.05. – 30.04.

...31.12.2020 bei Betrachtungszeitraum = Wirtschaftsjahr 01.07. – 30.06.

Aufzeichnung über Weidehaltung muss nach Abschluss der Weidehaltung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INGUS-Team

Heinrich Hack

Tel: 04392/91 30 -971

h.hack@ingus-net.de

Alexandra Lemke

Tel: 04392/91 30 -977

a.lemke@ingus-net.de

Claas-Christian Reimers

Tel: 04392/91 30 -976

c-c.reimers@ingus-net.de

Raphael Semken

Tel: 04392/91 34 -049

r.semken@ingus-net.de